



Theologische Handreichung und Information

für Lehre und Praxis der lutherischen Kirche

Herausgegeben vom Dozentenkollegium des
Lutherischen Theologischen Seminars Leipzig
17. Jahrgang • April 1999 • Nr. 2

INHALT: Herrmann, Gottfried
C.F.W. Walthers Beitrag zur Lehre von Kirche und Amt

UMSCHAU:

- Thesen zu Kirche und Amt (C.F.W. Walther)
- Salzablagerungen - ein Problem? (J. Scheven)

Alle Getauften sind Priester

So geht es nun in der Christenheit auch zu. Da muß zuvor ein jeder ein Christ und ein geborener Priester sein, ehe er ein Prediger oder Bischof wird, und kann ihn weder der Papst noch ein Mensch zum Priester machen. Wenn er aber ein Priester - durch die Taufe geboren - ist, so kommt danach das Amt, und macht einen Unterschied zwischen ihm und anderen Christen. Denn da müssen aus dem ganzen Haufen der Christen einige genommen werden, die da sollen anderen vorstehen, welchen dann Gott besondere Gaben und Geschicklichkeit dazu gibt, daß sie zum Amte taugen. Wie St. Paulus spricht (Eph 4,11f): Etliche hat er gegeben zu Aposteln, etliche zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern, daß die Heiligen (das ist, die bereits zuvor Christen und getaufte Priester sind) geschickt seien zum Werk des Amtes oder Dienstes, dadurch der Leib Christi (das ist, die christliche Gemeinde oder Kirche) erbaut werde.

Denn ob wir wohl alle Priester sind, so können und sollen wir doch darum nicht alle predigen oder lehren, und regieren; doch muß man aus dem ganzen Haufen einige aussondern und wählen, denen solches Amt befohlen werde. Und wer solches führt, der ist nun nicht des Amtes halben ein Priester (wie die anderen alle sind), sondern ein Diener aller anderen. Und wenn er nicht mehr predigen und dienen kann oder will, so tritt er wieder in den [all]gemeinen Haufen [zurück], befiehlt das Amt einem anderen, und ist nichts anderes, als jeder [all]gemeine Christ.

Siehe, so muß man das Predigtamt oder Dienstamt scheiden von dem [all]gemeinen Priesterstande aller getauften Christen. Denn solch ein Amt ist nicht mehr als ein öffentlicher Dienst, so etwa einem befohlen wird von der ganzen Gemeinde, welche alle zugleich Priester sind.

M. Luther, Zweite Auslegung des 110. Psalms, 1538 (zit. nach W² 5,1037f, § 252-254)

C.F.W. Walthers Beitrag zur Lehre von Kirche und Amt

In der Mitte des 19. Jahrhunderts entbrannte unter lutherischen Theologen Deutschlands und Nordamerikas ein heftiger Streit um das Wesen und die Bedeutung der Kirche und des öffentlichen Predigtamtes. Die Auseinandersetzungen zogen sich über Jahrzehnte hin. Und man kann sagen, dass dieses Thema bis heute nicht ganz zur Ruhe gekommen ist. Wer diese Debatte verstehen will, muss etwas weiter zurückgreifen.¹

1. Die Wurzeln der Frage

Die Wurzeln dieser Debatte lagen in dem Umbruch, der durch die Aufklärung eingeleitet worden ist. Schon in der Renaissance (15./16. Jahrhundert) begann man damit, den Menschen als Einzelnen zu entdecken. In der Aufklärung erreichte diese Tendenz einen ersten Höhepunkt. Das Individuum rückte in den Mittelpunkt des Denkens. Bei allem wird nun vom einzelnen Menschen ausgegangen. Seine Wünsche sind zu achten und seine Rechte zu schützen.² Philosophen und Rechtstheoretiker behaupteten nun, alle Formen von Gemeinschaft beruhten nur auf dem freiwilligen Zusammenschluss der Einzelnen (Vertragstheorie, Kollegialismus). Der Staat sei eine Vereinigung freier Bürger, die Kirche ein Zusammenschluss frommer Individuen.³ Es versteht sich, dass der Ruf nach Demokratisierung in Staat und Kirche auf diesem Nährboden gut gedeihen musste. Seit 1830 mehrten sich in den deutschen Landeskirchen die Forderungen nach „demokratischen“ Synodalverfassungen, die dann im Laufe der nächsten Jahrzehnte - zum Teil nach langem Hin und Her - auch durchgesetzt wurden.⁴

Dieser Tendenz traten vor allem konservative Theologen entgegen. Sie versuchten nachzuweisen, dass sowohl der Staat als auch die Kirche mehr

sind, als nur die Summe ihrer Glieder, und dass sie nicht bloß auf einem Vertragsschluss beruhen. Der bekannte Staatsrechtler Friedrich Julius Stahl (1802-1861) betonte beispielsweise: Sowohl der Staat als auch die Kirche stammen nicht von „unten“ (d.h. vom Menschen her), sondern von „oben“ (d.h. von Gott her). Sie sind Gottes Stiftungen.⁵ Gott hat sie als „Anstalten“ (Institutionen) geschaffen. Eine solche „Anstalt“ ist ein Organismus, zu dem bestimmte Ordnungen gehören.⁶ Dabei kommt dem Predigtamt besondere Bedeutung zu. Als direkte Fortsetzung des Apostelamtes garantiert es den Fortbestand der Kirche. Durch das Amt ist Christus in seiner Kirche gegenwärtig. Nur durch das Amt können die Heilsgüter (Wort und Sakramente) empfangen werden. Vertreter dieser theologischen Richtung waren etwa Wilhelm Löhe (Bayern), August Vilmar (Hessen) und Theodor Kliefoth (Mecklenburg).⁷

Gegen eine solche Überbewertung des Amtes regte sich Widerstand. Er kam vor allem von Seiten der lutherischen Fakultät an der Universität Erlangen (b. Nürnberg). Zum Wortführer dieser Richtung wurde Joh. Friedr. Wilh. Höfling (1802-1853). In einem Aufsatz in der „Zeitschrift für Protestantismus und Kirche“ (ZPK) von 1850 arbeitete er heraus, dass durch ein solches Amtsverständnis in unevangelischer Weise das öffentliche Predigtamt zu einem zusätzlichen Gnadenmittel gemacht werde.⁸ Im 5. Artikel der Augsburger Konfession (CA 5) sei nicht vom Predigtamt im engeren Sinn die Rede (dies geschehe erst in CA 14), sondern von der Evangeliumsverkündigung insgesamt.⁹ Nach dem NT sind alle Christen Priester (1Petr 2,9) und als solche mit allen geistlichen Rechten ausgestattet. Höfling¹⁰ berief sich vor allem auf Luther und seine Hochschätzung des Allgemeinen Priestertums.¹¹

¹ Einen guten Überblick gibt: Holsten Fagerberg, Bekenntnis, Kirche und Amt, Uppsala 1952.

² Zum Beispiel werden in dieser Zeit die sog. Menschenrechte „erfunden“ (Franz. Revolution, 1789).

³ Zum Beispiel bei Schleiermacher; dem man freilich zugute halten muss, dass er sich auch bemühte, dem ausufernden Individualismus zu wehren, indem er auch die Gemeinschaft als für den Christen notwendig herausstellte.

⁴ Zum Beispiel die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung 1835; in Sachsen 1868 die Kirchenvorstands- und Synodalordnung; vgl. dazu: G. Herrmann, Luth. Freikirche in Sachsen, Berlin 1985, S. 22f.

⁵ Das NT bezeichnet die Kirche als „ecclesia“ (die von Gott Herausgerufene); Schon daran wird deutlich, dass es nicht um einen menschlichen Zusammenschluss geht.

⁶ Im NT wird die Kirche auch als „Leib Christi“ beschrieben (1Kor 12,12ff). Der Organismusbegriff des 19. Jahrhundert ist jedoch von der Romantik geprägt. Er enthält mehr als dieses biblische Bild. Für den Romantiker gehören zum Organismus vor allem bestimmte Strukturen oder Ordnungen (z.B. das Kirchenregiment bei Eduard Huschke), aber auch die Möglichkeit zur Weiterentwicklung von Bestehendem.

⁷ Vilmar meinte, aus dem Augsb. Bekenntnis (Art. 5) ableiten zu können, dass das Predigtamt geradezu heilsnotwendig sei. Heißt es dort nicht: „Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sakramente gegeben...“? Vgl. Vilmar, Dogmatik II, 275. – Wieso dies nicht stimmen kann, werden wir im Folgenden noch sehen.

⁸ So auch C.F.W. Walther: Kirche und Amt, 4. Aufl., S. 195.

⁹ Die Richtigkeit dieser Beobachtung zeigt sich an den Schwabacher Artikeln Luthers, die als Vorlage für die ersten CA-Artikel dienten. Dort heißt es im gleichen Artikel: „Solchen Glauben zu erlangen oder uns Menschen zu geben, hat Gott eingesetzt das Predigtamt oder mündliche Wort, nämlich das Evangelium...“ Vgl. Walther, aaO., S. 194.

¹⁰ Zu Höfling vgl.: Holsten Fagerberg, Bekenntnis, Kirche und Amt, Uppsala 1952, S. 225-239.

¹¹ Vgl. beispielsweise Luthers berühmte Schrift „Dass eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen, Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen; Grund und Ursach aus der Schrift“ (1523); W² 10,1538-1549; Luther-Taschenausgabe 3,186ff.

Als der Streit um Kirche und Amt voll im Gange war, besuchte C.F.W. Walther 1851 im Auftrag der Missourisynode Deutschland. Er lernte bei seiner mehrmonatigen Rundreise die Hauptkontrahenten des Streites persönlich kennen. Aber er schlug sich auf keine der beiden Seiten, sondern bezog eine mittlere Position.¹² Es ging ihm dabei nicht um einen faulen Kompromiss zwischen beiden Parteien, sondern um eine schrift- und bekenntnisgemäße Darstellung der lutherischen Lehre von Kirche und Amt. In seiner Tasche trug er ein Manuskript bei sich, das dann Anfang 1852 in Erlangen als Buch erschien unter dem Titel: „Die Stimme unserer Kirche in der Frage von Kirche und Amt“ (kurz: Kirche und Amt). Im Vorwort des Buches weist Walther darauf hin, dass sich die Lutheraner in Nordamerika schon seit mehr als zehn Jahren mit diesen Fragen beschäftigt haben. Ihre Ergebnisse legt er im Auftrag seiner Synode nun der Öffentlichkeit vor.

2. Walthers Vorgeschichte

Die nordamerikanischen Lutheraner hatten sich das Thema Kirche und Amt nicht gesucht, sondern waren durch ihren kirchlichen Weg darauf gestoßen worden. Das lässt sich gerade auch an C.F.W. Walthers Person zeigen. 1811 im sächsischen Langenchursdorf geboren, fand er erst in einem Kreis erweckter Studenten zum bewussten Glauben.

Doch die pietistische Frömmigkeit mit ihrem Wechsel von Begeisterungs- und Angstzuständen ließ ihn keine Ruhe finden, bis ihm der Dresdner Pfarrer Martin Stephan den Weg zu den Gnadenmitteln und damit zur Heilsgewissheit wies.¹³ Von da an war Walther bewusster Lutheraner. In seiner ersten Pfarrstelle, Bräunsdorf (b. Penig), versuchte er, entsprechend zu handeln. Doch er stieß damit auf unerwarteten Widerstand. Es waren vor allem der zuständige Superintendent und der Schulmeister des Ortes - beide ausgemachte Rationalisten - die Walther das Leben schwer machten. Sie wollten ihn daran hindern, schriftgemäß zu arbeiten (z.B. in der Kirchenzucht) und bekenntnistreue Schulbücher einzuführen.

In diesen Kämpfen lernte der junge Walther, wie wichtig es ist, dass ein Hirte (Pastor) nicht von Menschen abhängt, sondern letztlich dem Herrn Christus verantwortlich ist. Die Hirtenver-

antwortung für seine Gemeinde darf ihm von keinem streitig gemacht werden. Jahre später schrieb Walther dazu in seiner „Pastoraltheologie“:

Ein jeder Bischof oder Pfarrer hat sein bestimmtes Kirchspiel oder Pfarre, welches St. Petrus (1Petr 5,3) auch darum 'Kleros' heißt, das ist, Teil, daß einem jeglichen sein Teil Volks befohlen ist, wie St. Paulus Titus auch schreibt (Tit 1,5); darin kein anderer oder Fremder ohne sein Wissen und Willen sich unterstehen soll seine Pfarrkinder zu lehren, weder heimlich noch öffentlich, und soll ihm auch bei Leib und Seele niemand zuhören, sondern ansagen und melden seinem Pfarrer oder Obrigkeit...¹⁴

In den ersten Amtsjahren wurde Walther und einigen seiner jungen Amtskollegen¹⁵ die Gewissheit ihrer göttlichen Berufung ins öffentliche Predigtamt zu einem Halt und Trost in manchen Anfechtungen.

Da eine Besserung der kirchlichen Verhältnisse in Sachsen nicht zu erwarten stand, und die Gründung einer Freikirche damals rechtlich noch nicht möglich war, entschloss sich der Kreis um Martin Stephan 1838 zur Auswanderung nach Nordamerika.¹⁶ Auch C.F.W. Walther gehörte zu den sechs Pastoren, die sich dem „Auszug der 800“ anschlossen.¹⁷ Die Auswanderer siedelten sich in Perry Country an, einem Gebiet 150 km südlich von St. Louis (Missouri).

3. Der Fall Stephan

Martin Stephan (1777-1846) war das unbestrittene Haupt der sächsischen Auswanderergemeinde. Schon vom Alter her, war er den anderen Pastoren überlegen. Jahrelang¹⁸ hatte er als einsamer Rufer den Kampf gegen den Rationalismus in der sächsischen Landeskirche gewissermaßen allein geführt. Erst ab 1830 scharte sich ein Kreis gleichgesinnter Pastoren um ihn. In den einsamen Kämpfen wurden ihm einerseits seine göttliche Berufung und Ordination zu einem Fels in der Brandung. Andererseits entwickelte er aber auch ein starkes Selbstbewusstsein. Dies zeigte sich während der Überfahrt nach Amerika.

Im Blick auf die nötige Ordnung der kirchlichen Verhältnisse unter den Auswanderern hatte Stephan „Grundzüge zu einer Kirchenverfassung“ entworfen, „wie sie in Gottes Wort und den symbolischen Schriften der evangelisch-lutherischen Kir-

¹² Vgl. Fagerberg, aaO., S. 111; und Walther selbst, in: Lehre und Wehre 1858, 354 (Anm.)

¹³ G. Herrmann, Biographische Hintergründe im theologischen Reifungsprozess des jungen C.F.W. Walther, in: LuThK 11 (1987), 105ff.

¹⁴ Walther, Americanisch-Lutherische Pastoraltheologie, 5. Aufl., St. Louis/Mo. 1906, S. 311f; § 38, Anm. 1.

¹⁵ Zu nennen sind hier sein Bruder Herman Otto Walther, sein Schwager Wilhelm Keyl, aber auch Theodor Brohm, Ottomar Fürbringer, Ernst Moritz Bürger und Gotthold Heinrich Löber.

¹⁶ Vgl. G. Herrmann, Biographische Hintergründe, aaO., S. 115.

¹⁷ So der Buchtitel von Ingerose Pausts bekanntem Roman (Berlin, Evang. Verlagsanstalt 1972; Gießen, Brunnen-Verlag 1997).

¹⁸ 1810 kam er als Pastor der böhmischen Exulantengemeinde nach Dresden.

che vorgeschrieben und in der apostolischen Kirche in den ersten Jahrhunderten wirklich bestanden hat“. Einige Sätze daraus seien angeführt:

§ 1: Das geistliche Amt ist, wie kein anderes Amt, von Gott unmittelbar eingesetzt, von unserm Herrn Jesu Christo den Aposteln übertragen, und von diesen auf die in Gottes Wort vorgeschriebene Weise, das ist durch Ordination, bis auf unsere Zeit fortgepflanzt worden.

§ 2: Menschen können dieses Amt nicht übertragen, Gott allein kann es, und tut es mittelst der Diener seines Worts, welche dieses Amt in der erwähnten Weise empfangen haben...

§ 4: Nur durch das Amt wird die Gnade Gottes angeboten, durch die Gnadenmittel der Predigt, der Sakramente und der Seelsorge, durch Ermahnen und Drohen, und des Weidens der Herde Christi, und des Binde- und Löseschlüssels.

§ 5: Das Amt dauert fort, auch wenn niemand die Predigt des Wortes Gottes annimmt. Diejenigen, welche die Predigt annehmen, bilden die Herde Christi, und mit dem Amte zusammen die Kirche.

§ 6: Nur dieses Amt hat über Aufrechterhaltung der reinen Lehre, zum Besten der Kirche zu wachen...

*§ 8: Auf Konzilien [= Synoden] haben nur Diener des göttlichen Worts Sitz und Stimme. Laien werden zwar auch zugezogen, jedoch nur als Zeugen und Konzipienten [= Empfänger]...*¹⁹

An der Spitze der Auswanderergemeinde sollte also ein „Geistlicher“ stehen.²⁰ Und wem anders hätte dieses Amt zustehen sollen als Martin Stephan? Er verlangte Gehorsam nicht nur in dem, was Gottes Wort lehrt, sondern auch in allen weltlichen Fragen.

Seine Anordnungen dienten aber leider eher dazu, sein eigenes Wohlbefinden zu fördern, als den Aufbau der Ansiedlung voranzubringen. So wurden die Mittel der gemeinsamen Kasse schnell erschöpft. Zur Katastrophe aber kam es, als man Stephan auch noch den unsittlichen Umgang mit unverheirateten Frauen durch Zeugenaussagen nachwies. Er leugnete alles ab, wurde deshalb seines Amtes enthoben und schließlich als Unbußfertiger aus der Gemeinde ausgeschlossen.²¹

Die Auswanderer gerieten dadurch in eine tiefe Krise. In einer Zeitungsanzeige sagten sie sich am 29.5.1839 öffentlich von Stephan los und bekannten es als ihre Schuld, einem Verführer aufgesessen zu sein. Am schwersten wogen die inneren Zweifel, die nun auftauchten. Es wurde selbstkritisch gefragt: Hatte man sich nicht leichtfertig von der heimatlichen Kirche getrennt? War man

dadurch nicht zur falschen Kirche und Sekte geworden? Konnte man sich überhaupt noch Kirche nennen? Hatten nicht gerade die Pastoren völlig versagt? Mussten sie nicht ihr Amt niederlegen? Konnten sie überhaupt noch gültige Amtshandlungen vollziehen? Sollte man nicht lieber reumütig nach Deutschland zurückkehren?

Manche taten das. Einige Pastoren legten ihr Amt nieder. In dieser Zeit fiel es C.F.W. Walther zu, den Ausweg aus der Krise zu finden. Während einer Erkrankung hatte er im Haus seines Schwagers W. Keyl Gelegenheit, sich mit Luthers Schriften zu befassen. Dort fand er die Antwort auf die brennenden Fragen und Klarheit in der allgemeinen Verwirrung. Im April 1841 trug er seine Erkenntnisse in einer öffentlichen Disputation in Altenburg/Mo. vor. Die Gegenposition bezog der Rechtsanwalt Adolph Marbach (+ 1860). Walther ging in seinen Thesen²² vor allem auf die Kirchenfrage ein. Er stellte fest:

§ 1: Die wahre Kirche im eigentlichen und vollkommensten Sinne ist die Gesamtheit aller wahrhaft Gläubigen...“ Der Name „Kirche“ könne aber auch auf die sichtbare Kirche angewendet werden:

§ 2: Der Name der wahren Kirche gehört auch allen den sichtbaren Haufen von Menschen, bei welchen Gottes Wort rein gelehrt und die heiligen Sakramente nach Christi Einsetzung verwaltet werden. In dieser Kirche sind zwar auch Gottlose, Heuchler und Ketzer, aber sie sind keine wahren Glieder derselben und machen die Kirche nicht aus...

§ 3: Der Name der Kirche und in einem gewissen Sinn auch der Name der wahren Kirche gebührt auch solchen sichtbaren Haufen von Menschen, die sich unter dem Bekenntnisse eines verfälschten Glaubens vereinigt haben und sich darum eines teilweisen Abfalls von der Wahrheit schuldig machen; wenn sie nur so viel von Gottes Wort und den heiligen Sakramenten rein haben, daß dadurch Kinder Gottes geboren werden können. Werden solche Haufen wahre Kirchen genannt, so soll damit nicht ausgedrückt sein, daß sie rechthgläubige, sondern nur, daß sie wirkliche Kirchen sein, im Gegensatz zu allen weltlichen Gemeinschaften...

§ 6: Auch irrgläubige Haufen haben die Kirchengewalt, auch unter ihnen können die Güter der Kirche gültig verwaltet, das Predigtamt aufgerichtet, die Sakramente gültig administriert [verwaltet] und die Schlüssel des Himmelreichs gehandhabt werden.

Walther gelang es, mit seinen Thesen die Mehr-

¹⁹ Zitiert nach: J. F. Köstering, Auswanderung der sächsischen Lutheraner im Jahre 1838..., St. Louis 1867, S. 37.

²⁰ Der Begriff „Bischof“ wird sowohl in der „Kirchenverfassung“ als auch in der vor der Abreise unterzeichneten „Auswandererordnung“ nicht gebraucht. Vgl. Lutheraner 1882, 68.

²¹ G. Herrmann, Lutherische Freikirche in Sachsen, S. 29; Ders., Biographische Hintergründe, S. 118f.

²² Abdruck in: Martin Günther, Dr. C.F.W. Walther (Lebensbild), St. Louis 1880, S. 44f.

heit der Auswanderer für die schrift- und bekenntnismäßige Lehre von der Kirche zu gewinnen (vgl. Augsburg. Bek. 7+8). Nur wenige kehrten danach noch nach Deutschland zurück (u.a. A. Marbach). Damit war die Grundlage für einen ruhigen Aufbau der Gemeinden geschaffen.

C.F.W. Walther wurde 1841 als Nachfolger seines früh verstorbenen Bruders Pastor in St. Louis. Dort übernahm er auch die Leitung des Concordia-Seminars²³, die er bis zu seinem Tod 1887 inne hatte. Zur selben Zeit (1841) aber bahnte sich ein neuer Streit an, der die Missourier in der Amtsfrage zu weiterer Klarheit führen sollte.

4. Der Streit mit Grabau

Pastor Johann Andreas Grabau (1809-1879) stammte aus Sachsen-Anhalt.²⁴ Er hatte sich 1836 in Erfurt von der preußischen Unionskirche getrennt, weil er dem lutherischen Bekenntnis treu bleiben wollte. Insofern kann er als Gründer der altlutherischen Gemeinde in Erfurt gelten, auch wenn er diese Gemeinde nicht dauerhaft betreut hat. Er verbrachte drei Jahre im Gefängnis und auf der Flucht, bevor er Mitte 1839 mit etwa 1000 pommerschen und schlesischen Lutheranern nach Nordamerika auswanderte. Von New York zogen die meisten dieser Auswanderer weiter nach Buffalo (am Eriesee) und nach Wisconsin. Am 25.6.1845 gründeten sie in Milwaukee/Wisconsin die „Synode der aus Preußen ausgewanderten lutherischen Kirche“ (sog. Buffalosynode). Bei der Gründung waren 4 Pastoren und 18 Gemeinden durch Delegierte vertreten.

Da die wenigen Pastoren die weitverstreuten Gemeinden nicht gut versorgen konnten, bat Grabau die Missourier um Hilfe. Diese entsandten zeitweise zwei Pastoren. Geplant war, eine gemeinsame Ausbildungsstätte für Pastoren einzurichten.²⁵ Trotzdem kam es in der Buffalosynode vor, dass einzelne Gemeinden sich selber zu helfen versuchten, indem sie „Laienprediger“ ernannten.²⁶

P. Grabau sah sich genötigt, gegen eine solche Entwicklung öffentlich Stellung zu beziehen. Dies tat er in einem „Hirtenbrief“, den er am 1.12.1840 zusammen mit den Vorstehern seiner Gemeinde veröffentlichte. In diesem Brief ermahnte er seine Auswanderergemeinden, in Treue beim lutherischen Bekenntnis zu bleiben. Gemäß dem 14. Arti-

kel der Augsburgischen Konfession dürfe niemand in der Kirche öffentlich lehren oder die Sakramente verwalten, der nicht ordentlich berufen ist. Die Gemeinde könne sich zwar einen Pastor wählen. Aber eine ordentliche Berufung komme nur durch die Ordination zustande, die von anderen Amtsträgern durchgeführt werde. Deshalb dürfe eine Gemeinde nicht einfach einen „ungeprüften Mann zum Prediger aufwerfen“. Die Absolution und das heilige Abendmahl seien nur wirksam, wenn sie von einem Ordinierten verwaltet würden. Und einem ordinierten Hirten gegenüber sei die Gemeinde zu Gehorsam verpflichtet „in allen Dingen, die nicht wider [gegen] Gottes Wort sind“.²⁷

Grabau sandte seinen Hirtenbrief auch den lutherischen Pastoren in Missouri. Mit Blick auf die geplante Zusammenarbeit sollten sie ihn wissen lassen, wenn sie etwas daran auszusetzen hätten. Die Missourier antworteten erst nach wiederholter Aufforderung am 3.7.1843 durch einen Brief, den die Pastoren Gotthold Heinrich Löber, C.F. Gruber und C.F.W. Walther unterzeichneten.²⁸ In ihrer Antwort wiesen die Missourier darauf hin, dass Grabau in seinem Hirtenbrief dem Predigtamt mehr zuschreibe, als ihm zukomme, und dadurch das geistliche Priestertum der Gemeinden hintenansetze. Im Neuen Testament sei das Priestertum und Amt des Evangeliums allen Gläubigen anvertraut. Deshalb habe die Gemeinde (und nicht nur die Pastoren) auch das Recht, die Lehre zu prüfen. Die öffentliche Ausübung des Predigtamtes werde von der Gemeinde einzelnen Männern übertragen. Die Ordination sei lediglich die öffentliche Bestätigung der ordentlichen Berufung, also keine von Gott befohlene Ordnung (nach Tract. 70).²⁹ Überhaupt seien Kirchenordnungen nach dem Augsburger Bekenntnis (Art. 7) und nach der Konkordienformel (Art. 10) Mitteldinge, die in christlicher Freiheit genutzt werden könnten, aber nicht müssten.

Grabau reagierte darauf mit einer Widerlegung, die er am 12.7.1844 herausgab.³⁰ Darin hielt er den Missouriern 17 Irrtümer vor. Unter anderem behauptete er, dass das öffentliche Predigtamt ein von Gott verordneter besonderer Stand sei, von dem hohepriesterliche Funktionen ausgeübt würden (z.B. die Sakramentsverwaltung). Die Ordination sei kein Mittelding, sondern eine göttliche Ordnung. Die Kirchenordnungen des 16. Jahrhun-

²³ Bei der Gründung 1839 in Perry County nur ein College (Gymnasium), später zum Seminar ausgebaut.

²⁴ Zur Person vgl.: Lebenslauf des ehrwürdigen J. A. A. Grabau..., Hrsg. von seinem Sohn Joh. A. Grabau, Buffalo/N.Y. 1879.

²⁵ Chr. Hochstetter, Die Geschichte der Evangelisch-lutherischen Missouri-Synode in Nord-Amerika, und ihre Lehrkämpfe... bis zum Jahre 1884, Dresden 1885, S. 181f.

²⁶ Zum Beispiel den Lehrer Joachim Luck aus Bünnewitz/Pommern in Freistadt/Wis. als „Repräsentanten und Lektor“. Vgl. Günther Harder, Altlutheraner sahen das Bekenntnis in Gefahr, die Auswanderung aus dem Kreis Cammin 1836-1845, in: Die Pommersche Zeitung (Greifswald) vom 11.8.1997, S. 16.

²⁷ Der Hirtenbrief des Herrn Pastors Grabau zu Buffalo vom Jahre 1840, hrsg. von G. H. Löber, New York 1849, S. 11-20.

²⁸ Abdruck der Antwort: aaO., S. 20-36. Die Reihenfolge der Unterzeichner zeigt, dass Löber (nicht Walther) damals federführend war.

²⁹ Vgl. Tractat „Von der Gewalt und Oberkeit des Papstes“ (Anhang der Schmalk. Art.), § 70; BSLK 492.

³⁰ Abdruck in: Der Hirtenbrief des Herrn P. Grabau..., aaO., S. 37-56.

derts seien für die lutherische Kirche aller Zeiten so verbindlich wie das lutherische Bekenntnis.

Die Missouriier widersprachen diesen Behauptungen in einem Brief vom 15.1.1845. Dem Brief beigelegt ist der Entwurf einer christlichen Gemeindeordnung, in dem sie ihre eigene Überzeugung zusammengefasst aussprechen. Darin heißt es:

(1) *Jede christliche Gemeinde ist Inhaberin aller Güter und Rechte, welche es in der Kirche gibt (1Kor 3,21; Mt 18,20).*

(2) *Durch die Taufe wird jeder ein Priester, König und Prophet (Offb 15,6; 1Petr 2,9).*

(3) *Es gibt daher in der Kirche des Neuen Testaments keinen eigentlichen besonderen Priesterstand; wo eine Gemeinde ist, da ist auch das Amt, und jedes Gemeindeglied ist auch als solches fähig, die Güter der Kirche zu verwalten, und alle Amtshandlungen gültig zu verrichten, zu predigen, zu taufen, das heilige Abendmahl zu administrieren [verwalten], zu absolvieren usw.*

(4) *Wozu aber jeder Recht hat in einer Gemeinschaft, das kann und darf kein einzelner vor anderen sich selbst anmaßen, ohne das Recht der anderen zu beeinträchtigen.*

(5) *Gott hat daher das heilige Predigtamt eingesetzt, und der Kirche geboten, einer oder mehreren Personen die Verwaltung jener ihrer Rechte oder die Haushaltung über Gottes Geheimnisse durch ordentlichen Beruf zu übertragen.*

(6) *Ohne ordentlichen Beruf soll daher niemand öffentlich lehren, noch die heiligen Sakramente verwalten.*

(7) *Da jedoch alle Christen geistliche Priester sind, so können auch Laien, im Fall der Not, alle Amtshandlungen verrichten.*

(8) *Das Recht, die Kirchendiener zu berufen, steht bei der Gemeinde; sind aber in einer Gemeinde, welche einen Prediger beruft, schon andere Prediger, so gehören auch diese zu den Berufenden (Apg 6,2f).*

(9) *Die Gemeindeglieder sind dem Prediger Liebe, Ehrerbietung, die leibliche Versorgung und Gehorsam schuldig, als einem Diener Jesu Christi, wenn er Gottes Wort lehrt oder daraus ermahnt, oder sie zu Sühneversuchen und dergleichen vor sich fordert...*

(11) *Die Gemeindeglieder haben zwar das Recht, auch außer dem öffentlichen Gottesdienst gemeinsame Erbauung zu suchen, jedoch steht dabei dem Prediger die Beaufsichtigung zu.*

(12) *Der Prediger hat keine Herrschaft über die Gemeindeglieder und über deren Gewissen (1Petr 5,3; Mt 20,25-27); er darf nicht verlangen, daß*

man ihm etwas um seiner Person oder seines Amtes willen glaubt; er hat keine äußere Gewalt, sondern allein die des Wortes (2Kor 10,4)...

(13) *Die Gemeinde ist das höchste und letzte Gericht [= die höchste Instanz] in der Kirche; die Prediger sind ihre Diener (2Kor 4,5) und ihr verantwortlich; die Gemeinde und jedes einzelne Gemeindeglied hat das Recht, die Lehre ihrer Prediger zu prüfen (Mt 7,15)...³¹*

Obwohl die Missouriier ihre Auffassung von Kirche und Amt aus der Heiligen Schrift und mit Lutherzitate begründet hatten, ließ sich Grabau davon nicht umstimmen. In einem am Gründungstag der Buffalosynode (25.6.1845) verfassten Synodalbrief warf man den Missouriern vielmehr falsche Lehre vom Predigtamt und von den Kirchenordnungen vor. Sie seien „Rottenbeschützer“, weil sie sich zur Versorgung solcher Gemeinden und Glieder bereit gefunden hatten, die sich von Grabau trennten.

So kam es nicht zur erhofften Einigung zwischen Missouri und Buffalo. Die ausgewanderten Sachsen entschlossen sich zwei Jahre später, gemeinsam mit einem Teil der von W. Löhe ausgesandten Lutheraner (s. nächster Abschnitt) in Michigan zur Gründung der „Deutschen Ev.-Luth. Synode von Missouri, Ohio u.a.St.“. Bei der ersten Synodalversammlung am 26.4.1847 in Chicago waren 12 Gemeinden und 15 Pastoren vertreten.

Es zeigte sich in den folgenden Jahren, dass die kirchliche Ordnung der Missourisynode, nicht wie Grabau und andere prophezeiten - zu Chaos und Unordnung führte, sondern einem gesunden kirchlichen Wachstum den Boden bereitete, so dass diese Synode bald zu einer der größten in Nordamerika wurde. Wo Gemeinden nicht bevormundet, sondern zur Mündigkeit erzogen werden, da kann sich die Kirche im Miteinander von Gemeinde und Predigtamt unter Gottes Segen entfalten. Das gilt auch heute. Der deutsche, (damals noch) landeskirchliche Theologe Hermann Sasse schrieb in den 30er Jahren nach einem Besuch in Amerika:

Unter allen lutherischen Kirchen dürfte auch keine sein, die das geistliche Amt so ehrt wie die Missourisynode, in der die Einzelgemeinde so sehr im Mittelpunkt alles kirchlichen Denkens steht.³²

Ganz anders verlief die Entwicklung in der Buffalosynode, wo Grabaus hierarchische Vorstellungen immer wieder zu Streitigkeiten führten. 1866 kam es schließlich zur Spaltung. Nach einem Kolloquium mit Prof. C.F.W. Walther, schloss sich der größere Teil der Buffalo-Gemeinden der Missourisynode an.³³ Grabau selbst überwarf sich

³¹ Zitiert nach: Der Hirtenbrief..., AaO., S. 78f.

³² H. Sasse, Zur Frage des Verhältnisses von Amt und Gemeinde, in: In statu confessionis, Berlin 1966, Bd. 1, S. 127f.

³³ Unter Führung von P. Chr. Hochstetter.

in seinen letzten Lebensjahren auch noch mit dem Rest seiner Gemeinden.³⁴ 1930 sind die Reste der Buffalosynode in der „American Lutheran Church“ (ALC³⁵) aufgegangen.

5. Keine Einigung mit Löhe³⁶

Wilhelm Löhe (1808-1872) wirkte seit 1827 im fränkischen Dorf Neuendettelsau (bei Nürnberg). Er hat dort in schwieriger Zeit Erstaunliches geleistet. Ende 1840 erhielt Löhe einen Hilferuf aus Nordamerika. Dieser stammte von Pastor Friedrich Wyneken (1810-1876), der damals noch zur unierten Pennsylvaniasynode gehörte. Später schloss er sich der Missourisynode an und war von 1850-1864 ihr Präses. Wyneken schrieb 1840 nach Deutschland:

Tausende von Familien, eure Glaubensgenossen, hungern nach der kräftigen Speise des Evangeliums. Sie flehen zu euch... gebt uns Prediger.

Löhe sorgte dafür, dass das „Nördlinger Sonntagsblatt“ vom 10.1.1841 diesen Aufruf veröffentlichte. Der Ruf wurde gehört und fand Unterstützung. Weil kein anderer bereit war, übernahm es Löhe selbst, die Sendboten auszubilden. Am 11. Juli 1842 traten die ersten beiden Ausgebildeten (Adam Ernst, Georg Burger) die Reise nach Amerika an.³⁷

Seit 1845 sandte Löhe auch Siedler aus, die Missionskolonien unter den Indianern aufbauen sollten. Die erste dieser Gruppen reiste unter der Leitung von August Crämer³⁸ und gründete in Michigan die Siedlung Frankenmuth.³⁹ Weitere solche Gründungen folgten (Frankentrost, Franklust). Doch die Indianermission gestaltete sich sehr schwierig und scheiterte bald.

Im Streit zwischen der Buffalosynode und der Missourisynode schlug sich Löhe zunächst auf die Seite der Missourier. Er hielt Grabaus Angriffe für ungerechtfertigt und überzogen.⁴⁰ Seine Sendboten traten deshalb in engeren Kontakt zu den sächsischen Auswanderern. Als es 1847 in Chicago zur (schon erwähnten) Gründung der Missourisynode kam, stellten die Löhe-Schüler einen guten Teil der Gründungsmitglieder.⁴¹

Löhe selbst hegte allerdings von Anfang an Bedenken gegen die missourische Synodalverfas-

sung, die den Gemeinden viel Selbständigkeit einräumt.⁴² Löhe empfand das als ein Nachgeben gegenüber demokratischen Einflüssen der amerikanischen Umwelt. Noch vor Gründung der Synode äußerte er sich in Briefen kritisch über die geplante Verfassung. Er klagte,

*daß sie [die Missourisynode] dem in Amerika grassierenden Freiheitsschwindel gewichen sei [= nachgegeben habe] und die göttliche Würde des Predigtamtes und den Segen eines gemeinsamen, geordneten Kirchenregiments aufopfernd, falsch demokratischen Grundsätzen sich hingegeben habe.*⁴³

Löhe schwebte vor, sich stärker am Vorbild der apostolischen Zeit auszurichten. 1849 legte er seine Vorstellungen in seinem Buch „Aphorismen über die neutestamentlichen Ämter und ihr Verhältnis zur Gemeinde“ (Nürnberg 1849) dar. Die Missourier bemühten sich die Differenz zu überwinden. Sie luden Löhe nach Amerika ein. Er sah sich dazu aber aus familiären⁴⁴ und gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage.

1851 reisten Präses Friedrich Wyneken und Prof. C.F.W. Walther im Auftrag ihrer Synode nach Deutschland. Sie wollten um Verständnis und Unterstützung werben. Selbstverständlich besuchten sie auch Löhe in Neuendettelsau. In den Gesprächen konnten Missverständnisse ausgeräumt werden. Man kam sich nahe und wurde sich - scheinbar - einig. Löhe widmete seinen Gästen ein gedrucktes Gedenkblatt, in dem er schrieb:

*Sind wir doch eins in der Anerkennung eines göttlichen Hirtenamtes: und ist doch die Praxis unserer amerikanischen Brüder nach allem, was wir nun zu erkennen vermögen, so durchaus von uns als recht und gut erkannt, daß wir mit Freuden unsere Zöglinge diesen und keinen andern Händen überliefern wollen und werden!*⁴⁵

In Löhes Blatt „Mitteilungen“ (1852, Nr. 1-3) wurde eine Grußansprache der beiden missourischen Gäste abgedruckt, in der sie auch zu den Vorwürfen gegen ihre Synode offen Stellung bezogen.⁴⁶ Walthers Schilderung in seinem Reisebericht für den „Lutheraner“ liest sich etwas weniger überschwänglich.⁴⁷

Die weitere Entwicklung sollte ihm Recht geben. Die Gemeinsamkeit hielt nicht lange. Am

³⁴ Lebenslauf Grabaus, aaO., S. 53ff; Hochstetter, aaO., S. 256ff.

³⁵ Diese wurde 1987 ein Teil der neugegründeten „Evangelical Lutheran Church of Amerika“ (ELCA).

³⁶ Zum Ganzen vgl.: Thomas W. Winger, The Relationship of Wilhelm Löhe to C.F.W. Walther and the Missouri Synod in the Debate Concerning Church and Office, in: Lutheran Theological Review (hrsg. von der LCMS) VII (1994/95), Nr. 1+2, S. 107-132.

³⁷ Werner Ost, Wilhelm Löhe, Sein Leben und sein Ringen um eine apostolische Kirche, Neuendettelsau 1992, S. 106ff.

³⁸ Später war Crämer der Rektor des praktisch-theologischen Seminars der Missourisynode in Fort Wayne.

³⁹ W. Ost, aaO., S. 147.

⁴⁰ Hochstetter, aaO., S. 219.

⁴¹ Z.B. Ernst, Burger, Sievers, Sihler.

⁴² Vgl. oben: Auszug aus dem Entwurf der Gemeindeordnung (unter Gliederungspunkt 4).

⁴³ Zit. nach: E. A. Mayer, Geschichte der ev.-luth. St. Lorenz-Gemeinde u. A. C. zu Frankenmuth/Mich., St. Louis 1895, S. 65.

⁴⁴ Er war seit 1843 Witwer und hatte 4 Kinder zu versorgen.

⁴⁵ Zit. nach Hochstetter, aaO., 219.

⁴⁶ Auszugsweiser Abdruck in: Hochstetter, aaO., 219-230.

⁴⁷ Lutheraner 1851/52, S. 132.154ff.

4.8.1853 sandte Löhe einen schwarzumrandeten Abschiedsbrief an seinen Schüler P. Sievers in Saginaw/Michigan und löste damit endgültig seine Verbindungen zur Missourisynode. Ein kleiner Rest ihm treu ergebener Schüler (Deinhöfer, Großmann, S. Fritschel) gründete 1854 die Iowa-Synode.⁴⁸ Zum Bruch zwischen Löhe und Missouri haben verschiedene Gründe geführt:

(1) Da ist zunächst die Uneinigkeit in der Lehre vom Predigtamt zu nennen. Für Löhe ist das Amt zwar kein besonderer Priesterstand (wie für Grabau). Er kennt zu genau, was das NT über das Priestertum aller Gläubigen sagt. Er möchte aber doch festhalten, dass die Ordination eine göttliche Ordnung und Weihe ist.⁴⁹ Durch sie werde das Amt von den Aposteln durch die Kirchengeschichte weitergegeben. Das heißt: Für ihn ist praktisch das Amt vor der Kirche da und erzeugt erst die Gemeinde. Er schrieb:

*Nicht die Gemeinde überträgt ihnen [= den Pastoren] ihre Befugnisse – wo fände sich eine Stelle des Neuen Testaments, um dies zu rechtfertigen? Im Gegenteil, die amtlichen Befugnisse stammen von dem, welcher seine Gemeinde durch sein heiliges Amt gesammelt und für sie, ihre Erzeugung und Erziehung dies Amt gestiftet hat. Nicht das Amt stammt aus der Gemeinde, sondern es ist viel richtiger zu sagen, die Gemeinde stammt aus dem Amt.*⁵⁰

Löhe dachte, wenn es um die Erneuerung der Kirche ging, ganz vom Amt her.⁵¹ Walther warf er dagegen vor, dass er das Amt aus dem Allgemeinen Priestertum ableite.⁵²

(2) Neben den Lehrdifferenzen gab es auch persönliche Probleme, die zum Bruch beitrugen. Löhe konnte sich nur schwer damit abfinden, dass seine Schüler eigene Wege gingen. In der schnell wachsenden Missourisynode war sein Rat aus der Ferne nicht mehr so wie anfangs gefragt.⁵³ Manches gutgemeinte Projekt Löhes scheiterte an der amerikanischen Wirklichkeit

(Kolonisation, Indianermission). Aktueller Anlass für den Bruch war ein Streit um die Aufsicht über das Lehrer-Seminar in Saginaw.⁵⁴

(3) Zur atmosphärischen Verschlechterung trug aber vor allem Löhes einseitig-voreingenommene Einschätzung der missourischen (amerikanischen) Verhältnisse bei. Er war sich mit Walther in vielem einig, z.B. auch darin, dass die Auswanderer ihr Deutschtum bewahren müssten, weil sie ihr lutherisches Bekenntnis in dieser Sprache hatten.⁵⁵ Aber es blieb Löhes unumstößliches Vorurteil gegenüber den Missouriern,⁵⁶ *daß sie der amerikanischen Pöbelherrschaft in der Kirche, welche sich unter dem Schilde des geistlichen Priestertums aller Gläubigen selbst für geheiligt erkennen will, nachgegeben haben.*

Die Missourier haben diesem Vorwurf grundsätzlich widersprochen. C.F.W. Walther schrieb dazu im Vorwort zu „Kirche und Amt“:

*So willig wir zugestehen, daß die Verhältnisse, unter denen wir hier in Amerika leben, von verschiedenem Einflusse darauf gewesen sind, daß wir die in dieser Schrift niedergelegte Lehre von Kirche und Amt lebendig erkannt haben, dieselbe als ein treues Kleinod festhalten und nun getrost vor aller Welt bekennen: so entschieden müssen wir jedoch den Vorwurf von uns zurückweisen, daß wir die heilige reine Lehre unserer Kirche zu Gunsten unserer Verhältnisse gebeugt und gemodelt haben. Da wir hier nicht in vererbten kirchlichen Verhältnissen stehen [wie in Deutschland, GH.], sondern vielmehr in dem Fall sind, erst den Grund dazu legen zu müssen und denselben, unbehindert von bereits Bestehendem, legen können, so haben diese Zustände uns vielmehr genötigt, mit großem Ernste nach den Grundsätzen zu forschen, auf welchen nach Gottes Wort und nach den Bekenntnissen unserer Kirche die Verfassung einer wahrhaft lutherischen Gemeinschaft beruhen, und gemäß deren sie gestaltet sein müsse.*⁵⁷

⁴⁸ Zur Iowasynode insgesamt vgl.: Quellen und Dokumente zur Geschichte und Lehrstellung der ev.-luth. Synode von Iowa u.a.St., hrsg. von Geo. Fritschel, Chicago o.J. (ca. 1875).

⁴⁹ Löhe wusste, dass er damit im Widerspruch zum lutherischen Bekenntnis stand (vgl. Tract. § 69-71/BSLK 491). Er meinte aber, hier müsse die Kirche durch Zurückgehen auf apostolische Traditionen „Einseitigkeiten“ der Reformation überwinden. – Um Löhe aber nichts Unrechtes zu unterstellen, ist in diesem Zusammenhang auch zu beachten, dass Löhe den Begriff „Ordination“ sehr weit fasst. Für ihn gehört auch die Berufung ins Predigtamt dazu. Weil dieses Amt gottgestiftet ist, meint er das Attribut „göttlich“ auch auf die Ordination ausdehnen zu müssen.

⁵⁰ W. Löhe, Gesammelte Werke V/1, S. 262 (Unterstreichungen GH). In seinen „Neuen Aphorismen“ von 1851 schwächte Löhe diese steile These etwas ab, indem er schrieb: „Erst mußten Schafe werden, ehe es ans Weiden ging...“ (Ges. Werke V/1, S. 541).

⁵¹ Ulrich Asendorf hat darauf aufmerksam gemacht, dass sich bei A. Vilmar das gleiche Phänomen findet. Vilmar war offenbar ganz in den landeskirchlichen Verhältnissen befangen, in denen er lebte. Er konnte sich eine Erneuerung durch das an der Gemeinde wirkende Wort Gottes nicht vorstellen. Bei Löhe ist diese Vorstellung zwar nicht ganz so stark ausgeprägt, aber in der Tendenz doch auch zu beobachten. Vgl. Ulrich Asendorf, Die europäische Krise und das Amt der Kirche, Berlin und Hamburg 1967, S. 149ff.

⁵² So noch heute in Neuendettelsau üblich, vgl. Ost, aaO., S. 118.

⁵³ Martin Schmidt, Wort Gottes und Fremdlingschaft, Die Kirche vor dem Auswanderungsproblem des 19. Jahrhunderts, Berlin-Zehlendorf 1953, S. 79ff. Wobei zu bemerken ist, dass Schmidt sonst Löhes „zurückhaltende Beratung“ lobt (aaO., S. 81).

⁵⁴ Vgl. G. Mundinger, in: Concordia Historical Institut Quarterly 1997,10ff.

⁵⁵ Ost, aaO., 114f.

⁵⁶ Zitat aus dem 1. Bericht der Iowasynode, zit. n. Hochstetter, aaO., 284f.

⁵⁷ AaO., S. VIII (Unterstreichungen GH).

Löhe machte aber mit seiner Kritik auf ein Problem aufmerksam, dessen sich auch Walther bewusst war. Schon im Streit mit Grabau spielte die Frage eine Rolle, ob Lutheraner ihre kirchlichen Ordnungen verändern dürfen. Walther ging darauf in seiner Synodalrede von 1848 ein⁵⁸:

Es mag sein, dass es Zeiten und Verhältnisse gibt, wo es der Kirche ersprießlich ist, die oberste beschließende und ordnende Gewalt in die Hände von einzelnen, in die Hände von Vertretern zu legen. Wer wollte es z.B. in Abrede stellen, dass die Konsistorien in unserem deutschen Vaterlande der Kirche zu seiner Zeit zu unaussprechlichem Segen gewesen sind...

Tun wir aber einen Blick auf die Lage, in welcher sich die Kirche hier [in Amerika] befindet, so können wir schwerlich eine andere Verfassung für die heilsamste erkennen, als diejenige, bei welcher sich die Gemeinden selbst frei regieren, aber zu gegenseitiger brüderlicher Beratung, Beaufsichtigung und Hilfsleistung und zu vereinter Ausbreitung des Reiches Gottes und Ermöglichung und Förderung der Zwecke der Kirche im Allgemeinen, in einen Synodalverband treten, wie derselbe mit Gottes Hilfe unter uns besteht.

Es ist wahr: hätten uns unsere Gemeinden volle Gewalt gegeben, in ihrem Namen zu beschließen und anzuordnen, so scheint es, es würde uns dann ein Leichtes gewesen sein, allen Gemeinden unseres Bezirks in kurzem die Gestalt echt lutherischer Gemeinden zu geben, während uns bei unserer bestehenden Verfassung alle Hände gebunden seien. Aber es scheint nur so. Mag es immerhin Gemeinden geben, welche die Freiheit, die sie haben, unsere Vorschläge zurückzuweisen, gebrauchen, auch wenn dieselben heilsam sind: dadurch entziehen sie sich freilich einen Segen; aber was würde die Folge davon sein, wenn solche Gemeinden durch ihren Eintritt in unseren Verband sich verbindlich gemacht hätten, allen unsern Anordnungen sich zu fügen? Die Ausübung unserer Gewalt würde bei ihnen den Grund legen zu stetem Mißvergnügen, zu immer neu erwachender Furcht vor hierarchischen Bestrebungen und so zu endlosen Reibungen. In einer Republik, wie die Vereinigten Staaten von Amerika sind, wo der Sinn für Freiheit und Unabhängigkeit von Menschen von Jugend auf so stark genährt wird, könnte es nicht anders kommen, als daß eine noch so gut gemeinte, Beschränkung derselben

über die von Gott selbst gezogenen Schranken hinaus bei vielen einen Widerstand selbst gegen solche Anordnungen hervorriefe, welche man bei zugestandener Freiheit, dieselben anzunehmen oder zurückzuweisen, angenommen haben würde...

Wir dürfen nicht besorgen [= brauchen uns nicht Sorgen zu machen], daß auf diesem Wege die weltlichen Elemente einer politischen Demokratie in die Kirche eindringen, daß daraus eine knechtende Volksherrschaft, ein Volkspapsttum entstehen und daß wir, die wir Diener Christi sein sollen, dadurch Menschenknechte werden würden. Wie kann das eine ungöttliche Volksherrschaft sein, wo das Volk seine ihm von Gott gegebenen Rechte gebraucht? Wie kann das Volkspapsttum sein, wenn das priesterliche Volk der Christen in den Dingen, die Gott freigelassen hat, sich von keinem Menschen Gesetze machen lassen und dem Prediger des Wortes nur dann unbedingt gehorchen will, wenn Christus selbst durch ihn redet, wenn er nämlich sein Wort predigt? Nein, eine schimpfliche Volksherrschaft findet nur da statt, wo das Volk sich anmaßt, dem Prediger vorzuschreiben, was er von Gottes Wort predigen dürfe, was nicht...⁵⁹

Nur am Rande erwähnt sei, dass Walther in seinen politischen Ansichten alles andere als ein Freund der parlamentarischen Demokratie war.⁶⁰

6. Höfling und die Erlanger

Walther hatte sich anfangs fast nur mit Gegnern auseinander gesetzt, die das Amt überbewerteten. Auf dem Weg nach Neuendettelsau traf er 1851 in Erlangen auch auf die entgegengesetzte Richtung. Er lernte die Vertreter der dortigen Theologischen Fakultät kennen (Harleß, von Hofmann) und sprach vor allem auch mit Prof. Joh. Friedr. Wilh. Höfling (1802-1853). Dieser hatte sich im Jahr zuvor in einem Zeitschriftenaufsatz zur Lehre von Kirche und Amt geäußert.⁶¹

Höfling sah bei der Überbewertung des Amtes die Gefahr, dass die reformatorischen Grundprinzipien (allein die Schrift [= Formalprinzip], allein aus Gnaden durch den Glauben [= Materialprinzip]) ausgehöhlt werden könnten. Wenn ein von den Apostel weitergeerbtes Amt als für die Seligkeit notwendig erklärt werde,⁶² dann seien nicht mehr Wort und Sakramente allein die Gnadenmittel, durch die Gott handle. Dann

⁵⁸ Er sprach über das Thema: Warum können und sollen wir unser Werk mit Freuden treiben, obwohl wir keine Gewalt, als die Gewalt des Wortes besitzen?

⁵⁹ Walther, Lutherische Brosamen (Predigten), St. Louis 1876, S. 524-26.

⁶⁰ Vgl. dazu: W. Sihler in: Lehre und Wehre 1875, 22f; H. Sasse, Zur Frage nach dem Verhältnis von Amt und Gemeinde, in: In statu confessionis, Berlin 1966, Bd. I, 128.

⁶¹ Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung, in: ZPK 1850, 317ff; 3. Aufl. als Buch 1853.

⁶² Siehe oben das Bsp. A. Vilmars (zu CA 5).

schiebe sich zwischen Christus und seine Gläubigen als nötiger Mittler ein besonderer Priesterstand. Das wäre ein Rückfall in den Katholizismus. Das hätte auch der vom Individuum ausgehenden Erfahrungstheologie der Erlanger Schule widersprochen.⁶³

Höfling behauptete im Gegenzug, dass es im NT überhaupt keine Stiftung eines besonderen kirchlichen Amtes gäbe. Lediglich das Apostelamt sei von Christus selbst eingesetzt. Alle anderen Ämter, die im NT geschildert werden, bestünden nur als zeitbedingte Einrichtungen. Ihre Ausgestaltung sei eine Frage der christlichen Freiheit. Der Verkündigungsdienst sei im Missionsbefehl allen Christen übertragen (Mt 28,19f). Dass da, wo Christen sich zu einer Gemeinde zusammenfinden, das öffentliche Predigtamt aufgerichtet werde, beruhe auf einer inneren Notwendigkeit⁶⁴, nicht aber auf göttlicher Einsetzung. Von einem Befehl Gottes zur Einrichtung des öffentlichen Predigtamtes auszugehen, widerspreche dem Geist des Evangeliums.⁶⁵ Im neuen Bund gäbe es keine gesetzlichen Weisungen mehr, sondern nur evangelische Freiheit.⁶⁶

Höflings Lehre von Kirche und Amt ist damit nur in groben Zügen dargestellt. Es würde zu weit führen, das hier ausführlicher zu tun.⁶⁷ Nicht alles, was er sagt, ist falsch. Sein Widerspruch gegen ein zum Gnadenmittel hochstilisiertes Amt ist nicht unberechtigt. Und auch sein Beharren auf dem Allgemeinen Priestertum ist ernst zu nehmen.⁶⁸ In der Tat gilt: Jeder Christ ist ein Priester und König (1Petr 2,9). Und der Missionsbefehl (Mt 28,19f), der zuerst den Aposteln gegeben wurde, ist nicht nur auf ein bestimmtes Amt zu beschränken, sondern gilt allen Christen. Im Notfall zeigt sich, dass letztlich jeder

Christ die Funktionen des Predigtamtes ausführen kann. Im lutherischen Bekenntnis heißt es dazu:

Darum folgt, wo eine rechte Kirche ist, daß da auch die Macht sei, Kirchendiener zu wählen, wie denn in der Not auch ein schlichter Laie einen andern absolvieren und sein Pfarrer sein kann (Tract. § 67; BSLK 491).

Dass dies grundsätzlich so ist, hebt aber den anderen Grundsatz nicht auf:

... daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sakramente reichen soll ohne ordentlichen Beruf (Augsb. Bek., Art. 14).

C.F.W. Walther betont:

*Obleich daher das allgemeine geistliche Priestertum und das öffentliche Predigtamt in der Kirche nicht eins und dasselbe ist, so ist doch das letztere des ersteren Frucht, indem es, wie unser Alten sagen, in jenem „wurzelt“.*⁶⁹

Höflings Fehler lag also nicht in seiner Betonung des Allgemeinen Priestertums. Darin hat er Luther auf seiner Seite.⁷⁰ Höflings Schwäche bestand vielmehr darin, dass er zu wenig von der Heiligen Schrift her argumentierte. Er ging von bestimmten, letztlich philosophischen Prinzipien⁷¹ aus und versuchte dann, aus ihnen eine „echt protestantische Kirchenanschauung“ zu konstruieren.⁷² Diese deduktive Vorgehensweise wurde ihm zum Verhängnis, indem er sich aufs Glatteis der Spekulation begab.⁷³

7. Amt und Allgemeines Priestertum

An einigen Stellen des NT werden die an Christus Glaubenden als „Priester“ bezeichnet. Das Priesteramt ist Mittlerdienst. Die Priester stehen stellvertretend für andere Menschen vor

⁶³ Die Erlanger Erfahrungstheologie, geht beim theologischen Nachdenken ganz vom gläubigen Individuum aus (v. Hofmann). Vgl. dazu: Franz Pieper, *Christliche Dogmatik*, Bd. III, S. 510f.

⁶⁴ Höfling spricht von „sittlicher Notwendigkeit“, einem „moralischen Sollen“. Wenn er gelegentlich trotzdem im Zusammenhang mit dem Predigtamt von „göttlicher Stiftung“ redet, meint er damit lediglich ein abstraktes „Amt des Evangeliums“. Höfling geht insgesamt von der philosophischen These aus, dass alles Innere (Wesentliche) im Äußeren (Formen, Ämter) seinen Ausdruck finden müsse (vgl. Höfling, *Grundsätze*, 3. Aufl., § 30+ 33).

⁶⁵ Später hat Rudolf Sohm diese Auffassung zum System ausgebaut. Für ihn steht alles Konkrete (Rechtliche), im Widerspruch zum Wesen der Kirche stehe. Hier wird deutlich, woran auch schon Höflings Lehre von der Kirche krankt: Er vernachlässigt die Sichtbarkeit der Kirche als bloß menschliche Einrichtung.

⁶⁶ Auch in den Aufsätzen der Wauwatosa-Theologen der WELS (vgl. THI 1998, Nr. 2, S. 4ff) begegnet uns scheinbar dieses Argument. Es ist jedoch zu beachten, dass sie nicht die göttliche Ordnung des öffentlichen Predigtamtes in Frage stellen, sondern lediglich dagegen polemisieren, dass dieses öffentliche Predigtamt nur in einer bestimmten Form (Pfarramt) von Gott eingesetzt sei. Vgl. August Pieper, *Gibt es im NT gesetzliche Verordnungen*, in: *Theol. Quartalsschrift* 1916, S. 157-182 (bes. S. 165ff). – Zur Frage göttlicher Befehle im NT vgl. auch: C. M. Zorn, *Das öffentliche Predigtamt innerhalb der Kirche*, in: *Schrift und Bekenntnis* 1921, (bes. S. 41-45).

⁶⁷ Vgl. dazu: H. Fagerberg, *Bekenntnis, Kirche und Amt*, Uppsala 1952, S. 225ff. 274ff.

⁶⁸ Vgl. Peter Brunner, *Pro Ecclesia*, *Gesammelte Aufsätze*, Berlin und Hamburg 1962, S. 241 (Anm.).

⁶⁹ *Kirche und Amt*, aaO., S. 316.

⁷⁰ Bei Luther ist freilich zu beachten, dass er in den frühen 20er Jahren das allg. Priestertum stark betont (z.B. in seinen Schriften von 1523), während er später (in den 30er Jahren) gegenüber den Schwärmern stärker das Amt und die Rechtmäßigkeit der Berufung herausstreicht. Vgl. dazu: W. Oesch, in: *LRbl* 1971, S. 305.

⁷¹ Neben seinen protestantischen Grundprinzipien ist vor allem der Organismusgedanke der Romantik zu nennen. Vgl. auch Anm. 64

⁷² *Grundsätze*, 3. Aufl., S. VI.XI. Er geht an einer Stelle so weit, festzustellen, selbst Gegenargumente aus der Schrift könnten ihn nicht überzeugen, bevor nicht die protestantischen Prinzipien geändert würden (aaO., S. 263).

⁷³ In der Deduktion geht man von einem allgemeinen Satz (These) aus und versucht dann, diesen durch einzelne Beispiele (Schriftstellen) zu beweisen. Schriftgemäße lutherische Theologie geht den umgekehrten Weg (Induktion), indem sie von Schriftausagen ausgehend zu allgemeinen Folgerungen gelangt. Vgl. z.B. Walthers diesbezügliche Kritik an C. M. Zorn 1876 (in: Zorn, *Dies und das aus frühem Amtsleben*, St. Louis 1912, S. 3f).

Gott. Das war schon im AT so. Damals gab es zwei Arten von Priestertum in Israel. Wir kennen alle gut das Priestertum, das den Leviten und vor allem Aarons Familie übertragen wurde (2Mose 28,1). Der Hohepriester sollte als Mittler zwischen Gott und dem Volk stehen. Dieser Dienst mündet im neuen Bund ins Priestertum Jesu Christi. Er ist der wahre Hohepriester, der sein Leben ein für allemal für die ganze Menschheit geopfert hat. Mit ihm ist diese Art Priestertum erfüllt und erledigt (Hebr 7,8; 8,13; 10,9).

Weniger bekannt ist die zweite Art des Priestertums. Das ganze Volk Israel sollte als auserwähltes Volk eine Priesterschaft Gottes unter den anderen Völkern sein.⁷⁴ In 2Mose 19,5f heißt es dazu:

Werdet ihr meiner Stimme gehorchen, und meinen Bund halten, so sollt ihr mein Eigentum sein vor allen Völkern, denn die ganze Erde ist mein. Und ihr sollt mir ein priesterliches Königreich und ein heiliges Volk sein.

Dieses Priestertum setzt sich im neuen Bund fort als Priestertum aller Gläubigen. Petrus schreibt an seine Gemeinden:

Ihr seid das auserwählte Geschlecht, die königliche Priesterschaft, das heilige Volk, das Volk des Eigentums, dass ihr verkündigen sollt die Wohltaten dessen, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht (1Petr 2,9; vgl. 2,5; Offb 1,6; 5,10).

In der Debatte des 19. Jahrhunderts um Kirche und Amt sind diese beiden Arten von Priestertum nicht deutlich genug unterschieden worden. Romanisierende Lutheraner (wie Grabau, A. Vilmar) neigten dazu, das öffentliche Predigtamt der Kirche vom levitischen Priestertum abzuleiten, ihm eine Mittlerfunktion oder einen besonderen Stand zuzuweisen.⁷⁵ Sie übersahen, dass das öffentliche Predigtamt im NT auffälligerweise nicht mit priesterlichen Ausdrücken beschrieben wird.⁷⁶ Daß es daneben im neuen Bund auch das allgemeine Priestertum aller Gläubigen gibt,⁷⁷ geriet bei diesen Theologen fast in Vergessenheit.

Bei Höfling ist das Gegenteil der Fall. Er übersieht die Tatsache, dass im NT nicht nur vom

Allgemeinen Priestertum aller Gläubigen die Rede ist. Auch wenn der Missionsbefehl allen Christen gilt, wird doch auch berichtet, dass die öffentliche Ausübung des Predigtamtes einzelnen Personen in der Gemeinde übertragen worden ist.⁷⁸ Das geschah zuerst bei den Aposteln, die der Herr Christus selbst aussandte (Mt 28,29f; Joh 20,21). Im Zusammenhang mit dieser Sendung weist der Herr selbst aber über die Apostel hinaus, wenn er seine Gegenwart „bis an der Welt Ende“ zusagt. Deshalb riefen die Apostel dann ihre Schüler in diesen Dienst (z.B. Timotheus Apg 16,1-3, Titus 1Kor 4,17, Silas Apg 15,40). Und diese beauftragten wiederum weitere geeignete Männer (2Tim 2,2; 1Tim 3,1ff) mit der Aufgabe des öffentlichen Predigtamtes (Tit. 1,5).

Diese Amtsträger werden im NT mit verschiedenen Namen bezeichnet: Bischöfe, Älteste, Hirten, Lehrer usw. Sie erhalten ihren Dienstauftrag durch Menschen: z.B. durch Wahl der Gemeinde (Apg 14,23)⁷⁹, durch die Apostel oder ihre Schüler (Tit 1,5). Trotzdem heißt es von ihnen, dass sie Gott in ihr Amt gesetzt hat (1Kor 12,28; Eph 4,11f). Paulus sagt etwa beim Abschied in Milet zu den Ältesten der Gemeinde Ephesus:

„So habt nun acht auf euch selbst und auf die ganze Herde, in der euch der Heilige Geist eingesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, die er durch sein eigenes Blut erworben hat“ (Apg 20,28).

Behält man das im Blick, dann kann man nicht sagen - wie es Höfling tut -, dass das öffentliche Predigtamt von einer Gemeinde lediglich aus Nützlichkeitsbegründungen aufgerichtet wird; etwa weil es nicht sinnvoll ist, sich jeden Sonntagmorgen erst darüber zu einigen, wer von den Gemeindegliedern heute predigen soll.⁸⁰ Die Aufrichtung dieses Amtes ist nicht ins Belieben der Menschen gestellt. Dann könnte es ja auch entfallen, wenn man es nicht mehr für nötig hält. Die neutestamentlichen Aussagen zeigen klar, dass das öffentliche Predigtamt für die christliche Kirche unverzichtbar ist.⁸¹ Wo sich eine christliche Gemeinde um Wort und Sakrament sammelt - und sollte sie nur aus zwei oder drei Personen bestehen (Mt 18,20) -, da muß das öffentliche Predigtamt aufgerichtet werden.

⁷⁴ Vgl. dazu: Ernst Kinder, Allgemeines Priestertum im Neuen Testament, in: Schriften des theol. Konvents Augsb. Bekenntnisses, Heft 5, Berlin 1953, S. 8ff.

⁷⁵ Das ist auch der Hauptfehler der röm-kath. Lehre vom Priesteramt, deshalb die Bezeichnung „romanisierend“.

⁷⁶ Einzige Ausnahme scheint Röm 15,16 zu sein. Aber gerade dort geht es ums Allgemeine Priestertum (Mission unter Heiden).

⁷⁷ Auch im lutherischen Bekenntnis wird das festgehalten, wenn es auch selten mit diesem Namen bezeichnet wird (vgl. Apologie 14,5.9/BSLK 366; Tract. § 69/BSLK 491).

⁷⁸ „Öffentlich“ meint hier nicht nur die Ausübung vor der versammelten Gemeinde, sondern ebenso in der Einzelseelsorge, sofern dies im Auftrag der Gemeinde (also öffentlich) geschieht.

⁷⁹ Wörtl. cheirotonein = durch Handheben wählen oder bestimmen.

⁸⁰ Der Leipziger praktische Theologe Gottfried Voigt pflegte dazu scherzhaft zu sagen: „Der Pastor ist wirklich Hirte und nicht nur das Schaf vom Dienst.“

⁸¹ So auch die Formulierung der Evangelical Lutheran Synod in ihren Thesen (Entwurf 1998) zum Predigtamt: Das öffentliche Predigtamt ist „indispensable“ = unverzichtbar.

Dies sollte unter schrift- und bekenntnistreuen Lutheranern unverrückbar feststehen (vgl. CA 14). Fragen ergeben sich dagegen in zwei Richtungen:

a) Wie kann man dieses „Muss“ des öffentlichen Predigtamtes richtig beschreiben? Traditionell gebrauchte man in der lutherischen Kirche Begriffe wie „göttliche Stiftung“ oder „göttliche Einsetzung“, um diese Tatsache zum Ausdruck zu bringen (so auch C.F.W. Walther). Aber ist das sachgerecht und unmissverständlich? Von einer Stiftung reden wir sonst gewöhnlich, wo eine ausdrückliche Einsetzung durch den Herrn Christus vorliegt (z.B. bei Taufe und Abendmahl). Man kann den Begriff „Stiftung“ natürlich weiter fassen und etwa 1Mose 2,24 als Stiftungswort für die Ehe ansehen. Aber genau genommen, ist das unscharf geredet. - Das zeigt sich auch bei der Diskussion um das Predigtamt. Kann man wirklich sagen, dass das öffentliche Predigtamt in der Form des Pfarramtes, wie wir es heute kennen, von Christus gestiftet ist? Da fragen manche: Wo finde ich im NT das eindeutige Stiftungswort dafür? Leiten wir dieses Amt nicht eher indirekt vom Apostelamt her?⁸²

Ist es dann aber nicht besser, vorsichtiger zu reden - ohne das „Muss“ in Frage zu stellen -, wie es etwa die Thiensville-Thesen von 1932 (bei der Einigung zwischen LCMS und WELS) tun, die sagen:

Es ist, wie wir aus der Heiligen Schrift erkennen, ferner Gottes Wille und Ordnung, daß solche christlichen Ortsgemeinden Hirten und Lehrer haben, die von Gemeinschaft wegen das Amt des Wortes in ihrer Mitte ausrichten? (These 2).

Man darf dabei freilich nicht dem anderen Extrem verfallen (wie Höfling) und das öffentliche Predigtamt letztlich für eine rein menschliche Ordnung halten.

b) Fragen gibt es vor allem noch in einer zweiten Richtung. Wir hatten gesehen, dass im NT neben dem allgemeinen Priestertum aller Gläubigen auch das öffentliche Predigtamt als Gottes Ordnung vorgegeben ist. An den Schriftstellen, die wir dafür anführen, wird dieses Amt aber recht unterschiedlich bezeichnet und beschrieben. Kann man das heutige Pastorenamt in einer Gemeinde einfach mit dem Apostelamt oder mit den im NT beschriebenen Ämtern gleichsetzen?

Ist da nicht auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu achten? Gibt es verschiedene Formen des öffentlichen Predigtamtes?

Auf diese Fragen kann jetzt nicht näher eingegangen werden. Dies soll in einem späteren Beitrag geschehen. Auf diesen Punkt haben sich jedenfalls immer wieder Diskussionen mit der WELS bezogen.

8. Walthers Mittelweg

Wir hatten anfangs gesagt, dass C.F.W. Walther mit seiner Amtslehre einen Weg in der Mitte geht. Er hat beide Extreme kennen gelernt:

- auf der einen Seite die Überbewertung des Amtes (Stephan, Grabau, Löhe),
- auf der anderen Seite die Überbetonung des allgemeinen Priestertums (Höfling).

Wir hatten auch schon festgestellt: Bei seinem Mittelweg geht es Walther nicht um einen faulen Kompromiss zwischen beiden Extremen, sondern er kommt zu diesem Weg, weil er die Heilige Schrift ernstnimmt und den lutherischen Bekenntnissen und Vätern folgt. Aus ihren Aussagen zieht er seine Schlüsse und nicht aus irgend welchen theoretischen Prinzipien.

Aus der Schrift ergibt sich klar, dass es in der christlichen Kirche beides gibt: den Verkündigungsauftrag an alle Christen (Allgemeines Priestertum) und den Hirtendienst Einzelner (öffentliches Predigtamt).⁸³ Beide sind klar voneinander zu unterscheiden. Aber es gibt auch Gemeinsames:⁸⁴

Das öffentliche Predigtamt ist nicht durch eine besondere Tätigkeit vom allgemeinen Priestertum unterschieden.⁸⁵ Es gründet sich vielmehr auf das Allgemeine Priestertum. Jeder Christ hat durch seinen Glauben prinzipiell das Recht, zu verkündigen und auch gültig die Sakramente zu verwalten (Tract. § 67). Die Tätigkeiten des Predigtamtes sind grundsätzlich die gleichen wie im Allgemeinen Priestertum, nur dass der Einzelne sie im privaten Bereich ausübt, der Prediger dagegen im öffentlichen (Tract. § 23). Jeder Christ soll zwar „predigen“ (d.h. verkündigen, als missionarischer Zeuge Christi), aber nicht jeder Christ hat das öffentliche Predigtamt. Jeder Christ hat „das Zeug dazu“, Prediger zu werden,⁸⁶ aber er hat damit noch lange nicht das öffentliche Predigtamt inne.

⁸² Walther schreibt: „Welches die Gewalt sei, die das mit dem Apostolate von Christo gestiftete Predigtamt hat, zeigt der Herr klar und deutlich an, wenn er spricht: Gehet hin, und lehret alle Völker...“, In: Kirche und Amt, aaO., S. 238. Vgl. auch: C.M. Zorn, vom Hirtenamt, Zwickau 1921, S. 47 (kein direktes Stiftungswort).

⁸³ H. Lieberg spricht von der „Zweipoligkeit des Amtes“, S. 235ff (vgl. W. Oesch, in: LRbl 1971,302f). Er meint damit, dass das öffentliche Predigtamt einerseits vom Allgemeinen Priestertum, andererseits vom Apostelamt herkommt.

⁸⁴ Zum Ganzen vgl.: Franz Pieper, Die göttliche Ordnung des öffentlichen Predigtamtes, in: LuW 1914, S. 145ff (bes. S. 153f).

⁸⁵ G. Wolff, Brief über Kirche und Amt, in: LRbl 1971,136. Vgl. F. Pieper, aaO.

⁸⁶ Natürlich sind daneben auch bestimmte Gaben nötig.

Amt und Allgemeines Priestertum unterscheiden sich schon in der Art und Weise, wie man in sie hineingelangt. Ins Allgemeine Priestertum wird man durch den Glauben in der Taufe aufgenommen. In das öffentliche Predigtamt dagegen wird man berufen. Die Vollmacht, ins Predigtamt zu berufen, hat wohl jeder Einzelne (Tract. § 67), aber das Amt ist ein Dienst an der Gemeinschaft. Am Leib Christi kann nicht jedes Glied machen, was es will. Der Prediger übt sein Amt im Auftrag und Namen der Mitchristen aus (von Gemeinschafts wegen, Walther These B 7). Jeder Christ hat wohl das Recht zu predigen, aber er kann nicht ohne „Verwilligung der andern“ das Amt ausüben (Luther)⁸⁷.

Jeder Christ kann im Notfall Absolution und Sakramente verwalten, doch eben nur im Notfall. Normalerweise braucht er dazu eine ordentliche Berufung (Augsb. Bek., Art. 14). Wenn es „ordentlich und ehrbar“ in christlichen Gemeinden zugehen soll (1Kor 14,40), dann müssen Not- und Normalfall sauber voneinander geschieden werden. Keiner darf sich das Amt anmaßen, der nicht dazu berufen ist (1Kor 12,28f; Jak 3,1). Bei einer solchen Berufung handelt Gott heute „mittelbar“, d.h. er beruft durch Menschen in seinen Dienst.

Predigtamt und Allgemeines Priestertum dürfen auch nicht gegeneinander ausgespielt werden. Beide sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.⁸⁸ Heute besteht die Gefahr, dass das Allgemeine Priestertum auf Kosten des Predigtamtes überbewertet wird. Im 19. Jahrhundert war es eher umgekehrt. Damals vernachlässigten viele das Allgemeine Priestertum. C.F.W. Walther gehörte zu den wenigen Lutheranern, die es - auf Grund schlechter Erfahrungen mit Stephan und Grabau - in seiner Bedeutung wiedererkannten.⁸⁹ Auch bei Höfling war dies der Fall, aber er geriet dann ins andere Extrem (Abwertung des Amtes).

Im Verhältnis von Amt und Gemeinde ist Ausgewogenheit nötig. Ausgewogenheit heißt aber nicht völlige Gleichwertigkeit. Es gibt durchaus einen Vorrang (Priorität). In der missourischen Gemeindeordnung von 1845 hieß es unter Pkt.

13: „Die Gemeinde ist das höchste und letzte Gericht [= Instanz] in der Kirche; die Prediger sind ihre Diener (2Kor 4,5), und ihr verantwortlich...“ (s. Seite 6). Das Amt schafft nicht die Gemeinde (vgl. A. Vilmar, W. Löhe), sondern: Wo eine Gemeinde ist, hat sie das öffentliche Predigtamt aufzurichten. Man hat diesen grundsätzlichen Vorrang der Gemeinde „Gemeinde-Prinzip“ genannt.⁹⁰ Dass diese Erkenntnis nicht eine missourische Sonderlehre ist, zeigen Ausführungen, die man bei dem bekannten lutherischen Theologen Ernst Kinder finden kann:

„Gemeinde stellt Kirche dar, sie und nicht das Amt - ist die Kirche. Darum hat sie mehr Eigenwert als das Amt, alles gilt letztlich ihrer Aufbauung und ihrer Tüchtigmachung zum Dienst [des Allg. Priestertums]. - Das Amt ist wesentlich dienende Funktion, es ist nicht Kirche, sondern dient der Kirchwerdung der Gemeinde. Es kann dies nur recht tun, wenn es in ganzer Vollmacht die Gnadenmittel in der Gemeinde und für die Gemeinde aktualisiert. Es aktualisiert in besonderer Verantwortlichkeit und Verbindlichkeit das, was die Gemeinde zur Kirche macht.“⁹¹

9. Zusammenfassung

Die Tragik der Amtsdebatte im 19. Jahrhundert bestand darin, dass auf beiden extremen Seiten bestimmte Schriftaussagen einseitig hervorgehoben und überbetont wurden: auf der einen Seite das Amt, auf der anderen Seite das Allgemeine Priestertum.⁹² Die Heilige Schrift kennt aber beides und hält beides fest. Ja, man kann mit der Schrift das öffentliche Predigtamt aus zwei verschiedenen Blickwinkeln betrachten:

a) vom Allgemeinen Priestertum her:
Dann kann man sagen: Das öffentliche Predigtamt hat grundsätzlich gleiche Aufgaben wie sie jeder Christ hat. Die Prediger stehen nicht als Priester zwischen der Gemeinde und Gott, sondern dem Predigtamt ist nur die öffentliche Ausübung dieser Aufgaben übertragen. In diesem Sinn sind sie Beauftragte der Gemeinde.⁹³ Amt

⁸⁷ WA 11, 410.

⁸⁸ W. Oesch spricht von einem „Kontrapunktverhältnis“ beider (in: Inverbatio et Inkarnatio, LRbl-Sonnernummer Nov. 1971 „Solus Christus“, S. 17, Anm. 4.)

⁸⁹ Das trug ihm den Vorwurf ein, Höflingianer zu sein. Walther schrieb: „Leider ist es dahin gekommen, dass jetzt jeder, welcher die romanistische Lehre vom Amte verwirft, in dieser Lehre für einen Höflingianer gilt und als ein solcher verdächtigt wird, während doch Höflings Lehre vom Amte und die der romanisierenden Lutheraner die zwei entgegengesetzten Extreme sind, zwischen denen die reine lutherische Lehre, zu der sich unsere Synode allein bekannt hat und noch bekennt, in der Mitte liegt“ (in: Lehre und Wehre 1858, S. 354 Anm.).

⁹⁰ Dieses „Prinzip“ (besser: Grundsatz) beruht auf dem Zeugnis der Heiligen Schrift und nicht auf philosophischen Voraussetzungen wie die Prinzipien der Erlanger Schule. Zum Gemeindeprinzip vgl.: W.H.T. Dau, Luthers Kirchenideal und das missourische Gemeindeprinzip, in: Lehre und Wehre 1925, 171ff.

⁹¹ Ernst Kinder, Der evangelische Glaube und die Kirche, Berlin und Hamburg 1958, S. 162 (Unterstreichungen nach E. Kinder).

⁹² Vgl. H. Sasses Fazit, in: In statu confessionis, Berlin und Hamburg 1966, Bd. 1, S. 127f.

⁹³ Vgl. H. Z. Stallmann, Inwieweit und warum ist der Pfarrer der Beauftragte der Gemeinde? In: Schrift und Bekenntnis 1921, 97ff

und Allgemeines Priestertum gleichen sich im Inhalt, aber sie haben einen unterschiedlichen Wirkungsbereich.

b) vom Apostelamt her:

Dann kann man sagen: Das öffentliche Predigtamt kommt vom Amt der Apostel her.⁹⁴ Es steht inhaltlich und formal⁹⁵ in der Nachfolge der Apostel, auch wenn seine heutigen Inhaber mittelbar (durch die Gemeinde) von Gott berufen werden. Aber das, was Christus seinen Aposteln aufträgt und zusagt, gilt auch dem öffentlichen Predigtamt von heute. Die Prediger stehen als Be-

auftragte ihres Herrn „vice et loco Christi“.⁹⁶ Wenn sie die Gnadenmittel verwalten, gilt auch von ihnen: „Wer euch hört, der hört mich“ (Lk 10,16; 2Kor 5,20).⁹⁷

Walthers Verdienst besteht darin, dass er versucht hat, beide Seiten zu sehen und festzuhalten. Manches Missverstehen in unseren Gesprächen über dieses Thema hängt m.E. mit diesen verschiedenen Blickwinkeln zusammen.

Gottfried Herrmann

(Überarbeitete Fassung eines Vortrages, der am 30.9.1998 vor der Pastoralkonferenz und am 13.3.1999 vor der Vorstehertagung der Ev.-Luth. Freikirche gehalten wurde)

• UMSCHAU •

C.F.W. Walthers Thesen von Kirche und Amt

1. Teil: Von der Kirche

1. These: Die Kirche im eigentlichen Sinn des Wortes ist die Gemeinde der Heiligen, d.i. die Gesamtheit aller derjenigen, welche durch das Evangelium aus dem verlorenen, verdammten Menschengeschlecht vom Heiligen Geist herausgerufen, an Christum wahrhaftig glauben und durch diesen Glauben geheiligt und Christo einverleibt sind.

2. These: Zu der Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes gehört kein Gottloser, kein Heuchler, kein Unwiedergeborener, kein Ketzler.

3. These: Die Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes ist unsichtbar.

4. These: Diese wahre Kirche der Gläubigen und Heiligen ist es, welcher Christus die Schlüs-

sel des Himmelreichs gegeben hat, und sie ist daher die eigentliche und alleinige Inhaberin und Trägerin der geistlichen, göttlichen und himmlischen Güter, Rechte, Gewalten, Ämter etc., welche Christus erworben hat, und die es in seiner Kirche gibt.

5. These: Obwohl die wahre Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes ihrem Wesen nach unsichtbar ist, so ist doch ihr Vorhandensein (definitiv) erkennbar, und zwar sind ihre Kennzeichen die reine Predigt des Wortes Gottes und die der Einsetzung Christi gemäße Verwaltung der heiligen Sakramente.

6. These: In einem uneigentlichen Sinne wird nach der Heiligen Schrift auch die sichtbare Gesamtheit aller Berufenen, d.h. alle, die sich zu dem gepredigten Worte Gottes bekennen und halten und die heiligen Sakramente gebrauchen, welche aus Guten und Bösen besteht, Kirche (die

⁹⁴ Vgl. Tract. 10 (BSLK 474).

⁹⁵ inhaltlich: Wenn die Prediger beim Wort Christi bleiben, das den Aposteln aufgetragen war (Joh 8,31). Die Apostel haben als unmittelbare Offenbarungsträger das Fundament der Kirche gelegt. Die heutigen Prediger sind nicht unmittelbare Offenbarungsträger wie die Apostel. Sie sollen aber auf dem Grund der Apostel und Propheten weiterbauen (Eph 2,20). - Formal: Indem aus der Schar der Gläubigen Einzelne zum öffentlichen Dienst mit den Gnadenmitteln herausgerufen werden.

⁹⁶ D.h. an Christi Statt (Apol. VII,28/BSLK 240).

⁹⁷ Wenn jüngst in manchen Äußerungen aus dem Raum der Missouriynode und der SELK der Pastor als „Repräsentant Christi“ bezeichnet wird (J. Schöne spricht vom „christologischen Charakter“ des Amtes), scheint es vor allem um diesen Aspekt zu gehen (vgl. Lutherische Beiträge 1999, Nr. 1, S. 19.70). Es bleibt freilich zu fragen, ob dadurch nicht – aus berechtigter Furcht vor einer Abwertung des Amtes (z.B. im Church Growth Movement) – wieder dem Amt mehr zugeschrieben wird, als ihm nach der Schrift zukommt (vgl. die Rezension von John Brug, in: Wisconsin Lutheran Quarterly 1998, Heft 4, S 287ff).

allgemeine [katholische] Kirche), und die einzelnen Abteilungen derselben, d.h. die hin und wieder sich findenden Gemeinden, in denen Gottes Wort gepredigt und die heiligen Sakramente verwaltet werden, Kirchen (Partikularkirchen) genannt; darum nämlich, weil in diesen sichtbaren Haufen die unsichtbare, wahre, eigentlich sogenannte Kirche der Gläubigen, Heiligen und Kinder Gottes verborgen liegt und außer dem Haufen der Berufenen keine Auserwählten zu suchen sind.

7. These: Wie die sichtbaren Gemeinschaften, in denen Wort und Sakrament noch wesentlich ist, wegen der in denselben sich befindenden wahren unsichtbaren Kirche wahrhaft Gläubiger nach Gottes Wort den Namen **Kirche** tragen: so haben dieselben auch um der in ihnen verborgen liegenden wahren unsichtbaren Kirche willen, wenn dies auch nur zwei oder drei wären, die **Gewalt**, welche Christus seiner ganzen Kirche gegeben hat.

8. These: Obgleich Gott sich da, wo Gottes Wort nicht ganz rein gepredigt wird und die heiligen Sakramente nicht völlig der Einsetzung Jesu Christi gemäß verwaltet werden, eine heilige Kirche der Auserwählten sammelt, wenn da Gottes Wort und Sakrament nicht gar (= ganz) verleugnet wird, sondern beides wesentlich bleibt; so ist doch ein jeder bei seiner Seligkeit verbunden (= verpflichtet), alle falschen Lehrer zu fliehen und alle irrgläubigen Gemeinschaften oder Sekten zu meiden und sich hingegen zu den rechtgläubigen Gemeinden und ihren rechtgläubigen Predigern zu bekennen und resp. (= bzw.) zu halten, wo er solche findet.

9. These: Zur Erlangung der Seligkeit unbedingt notwendig ist nur die Gemeinschaft mit der unsichtbaren Kirche, welcher ursprünglich allein alle jene herrlichen die Kirche betreffenden Verheißungen gegeben sind.

2. Teil: Vom heiligen Predigtamt oder Pfarramt

1. These: Das Predigtamt oder Pfarramt ist ein von dem Priesteramt, welches alle Gläubigen haben, verschiedenes Amt.

2. These: Das Predigtamt oder Pfarramt ist keine menschliche Ordnung, sondern ein von Gott selbst gestiftetes Amt.

3. These: Das Predigtamt ist kein willkürliches Amt, sondern ein solches Amt, dessen Aufrichtung der Kirche geboten und an das die Kirche bis an das Ende der Tage ordentlicherweise gebunden ist.

4. These: Das Predigtamt ist kein besonderer, dem gemeinen (= allgemeinen) Christenstand gegenüberstehender heiligerer Stand, wie das levitische Priestertum, sondern ein Amt des Dienstes.

5. These: Das Predigtamt hat die Gewalt, das Evangelium zu predigen und die heiligen Sakramente zu verwalten und die Gewalt eines geistlichen Gerichts.

6. These: Das Predigtamt wird von Gott durch die Gemeinde, als Inhaberin aller Kirchengewalt oder der Schlüssel, und durch deren von Gott vorgeschriebenen Beruf übertragen. Die Ordination der Berufenen mit Handauflegung ist nicht göttlicher Einsetzung, sondern eine apostolische kirchliche Ordnung, und nur eine öffentliche feierliche Bestätigung jenes Berufes.

7. These: Das heilige Predigtamt ist die von Gott durch die Gemeinde als Inhaberin des Priestertums und aller Kirchengewalt übertragene Gewalt, die Rechte des geistlichen Priestertums in öffentlichem Amte von Gemeinschaft wegen auszuüben.

8. These: Das Predigtamt ist das höchste Amt in der Kirche, aus welchem alle anderen Kirchenämter fließen.

9. These: Dem Predigtamt gebührt Ehrfurcht und unbedingter Gehorsam, wenn der Prediger Gottes Wort führt, doch hat der Prediger keine Herrschaft in der Kirche; er hat daher kein Recht, neue Gesetze zu machen, die Mitteldinge und Zeremonien in der Kirche willkürlich einzurichten und den Bann **allein** ohne vorhergehendes Erkenntnis (= ohne Kenntnis) der ganzen Gemeinde zu verhängen und auszuüben.

10. These: Zu dem Predigtamt gehört zwar nach göttlichem Rechte auch das Amt, Lehre zu urteilen, doch haben das Recht hierzu auch die Laien; daher dieselben auch in den Kirchengerichten (= Konsistorien) und Konzilien (= Synoden) mit den Predigern Sitz und Stimme haben.

Salzablagerungen - ein Problem?

Was ein Salzstock ist, weiß inzwischen fast jeder: ein Salzkörper unter der Erde, mehrere hundert oder gar tausend Meter dick! Dieses Salz muss irgendwie einmal dem Meer entzogen worden sein. Und hier beginnt die Schwierigkeit: Wie soll so viel Meerwasser in flachen Lagunen innerhalb einer biblisch kurzen Zeit verdampft sein, dass es Salzlager bis zu Kilometerdicke zu bilden vermochte? Sind es nicht wieder nur die wissenschaftlich Unbelehrbaren unter den Christen, die an den biblischen Eckdaten der Erdgeschichte - Schöpfung vor ca. 6000 Jahren und Sintflut vor ca. 4400 Jahren - meinten festhalten zu müssen?

Zunächst einmal: durchgehende Salzablagerungen von Kilometerdicke gibt es nicht! Die „Salzstöcke“ entstehen, wenn von einem ausgedehnten Salzflöz ein Teil in Form von Salzdomen oder Salzmauern nach oben gedrückt wird. Salz ist zu einem gewissen Grade plastisch und reagiert mit Verformung, wenn die Last des über dem Salzflöz abgelagerten Gesteins ungleich ist. Diese Vorgänge sind heute längst Vergangenheit. Auf diese Weise sind jedoch die gewaltigen Salzdomen und -mauern entstanden, die unter Teilen Norddeutschlands, Osteuropas, Südrusslands bis in den Iran und darüber hinaus lagern.

Die Verformung zu kilometerdicken Strukturen erklärt aber noch nicht, wann und auf welche Weise so riesige Mengen von Salz dem Meer entzogen wurde. Wenn Kochsalz (NaCl) ein Stoff wäre, der von Anfang an da war, dann müsste seine Gesamtmenge auf der Erde durch alle erdgeschichtlichen Zeitalter hindurch gleichgeblieben sein, ob man diese nun über Jahrmillionen ablaufen lässt oder aber biblisch definiert. Und es müsste vom Präkambrium an über alle Abfolgen der fossilführenden Gesteine des „Erdaltertums“, des „Erdmittelalters“ und der „Erdneuzeit“ immer wieder Meersalz ausgeschieden worden sein, so dass sich Salzlagerstätten in allen Erdzeitperioden nachweisen ließen.

Die Wirklichkeit ist jedoch anders! Im Präkambrium (die untersten Gesteine, die keine Fossilien enthalten) gibt es überhaupt kein Salz. In den darauffolgenden Zeitabschnitten dagegen sind es einzelne Höhepunkte der Salz-

bildung, die mit den Höhepunkten vulkanischer Tätigkeit zusammenfallen. Bei vulkanischen Ausbrüchen wird nämlich Chlor freigesetzt. Einer dieser Höhepunkte war der permische Vulkanismus. Er hat uns das Zechsteinsalz hinterlassen. Ob wir nun an eine Entwicklung über Jahrmillionen glauben oder an die Schöpfung und Sintflut: Die Menge des Salzes war nicht von Anfang an da! Es wurde im Verlauf der Erdgeschichte sowohl gebildet als auch dem Meer wieder entzogen. Das geschah nahezu gleichzeitig; denn sonst hätte es riesige Schwankungen des Salzgehaltes in den Meeren gegeben.

Damit sind wir bei der wichtigsten Frage angekommen: Wie geschah dieser Entzug? Eine beinahe unscheinbare Beobachtung enthält die Antwort: Es gibt Steinsalz-Pseudomorphosen auf Sandstein (z.B. auf dem Keupersandstein im mittelfränkischen Steigerwald). Sie gehen auf Salzkristalle zurück, wie sie während „Perm“ und „Trias“ über Tausende oder Millionen von Quadratkilometern auf Wattflächen ausgeblüht sind. Jede neue Schichtflut über sinkendem Grund sammelte solche Salzwürfel ein, lagerte sie als Schicht (Flöz) übereinander ab und deckte sie mit Ton zu. Das war jeweils das Werk von nur wenigen Stunden oder Tagen. Meist ist das Salzflöz frei von Verunreinigungen. Wurde jedoch der Ton mittransportiert, spricht man von „Tonwürfelsalz“. Im Berchtesgadener Land und im Salzkammergut heißen die verunreinigten Salze „Haselgebirge“.

Wie man sieht, spielte der Zeitfaktor bei der Bildung der Steinsalzlager in Wirklichkeit eine ganz untergeordnete Rolle. Es ist geradezu unwissenschaftlich, für die Bildung von Salz „geologische Zeiträume“ (d.h. Jahrmillionen) verantwortlich machen zu wollen! Die Ausblüherung der Salzkristalle unter der Sonne geschah selbstverständlich nach der Sintflut, denn das Flutwasser war im wesentlichen süß. Wenn die Sintflut als Tatsache genommen wird, ist es völlig vernünftig, an den biblischen Eckdaten der Erdgeschichte festzuhalten.

Joachim Scheven

(aus: Kuratorium „Lebendige Vorwelt“, D58119 Hagen, Unterm Hagen 22; Rundbrief Dezember 1997)